

medienNDrecht

Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht

4/18

MEDIENRECHT Verjährung – Medieninhaltsdelikte

Zitierprivileg – Übernahme eines fremden Berichts

Titos langer Schatten: Wissenschaftsfreiheit – Aufarbeitung zeitgeschichtlicher Ereignisse

PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ **Gespräch mit Privatdetektiv:** Publizitätserfordernis von Ehrverletzungen nach § 1330 ABGB – Vertraulichkeit von Äußerungen

Heimliche Tonaufzeichnung in einer Gerichtsverhandlung

Vertrag über ein Facebook-Benutzerkonto ist vererbbar (BGH)

URHEBERRECHT **Die Herausgeberbeteiligung der VG Wort – eine neue Räuberpistole aus dem Urheberrecht?**

Martin Vogel

Zur Auslegung der Bestimmungen über die Freiheit musikalischer Aufführungen

Clemens Bernsteiner

Puls 4: Haftung von Host Providern wie Youtube

Veröffentlichungsinteresse: Urteilsveröffentlichung – Lichtbildrecht

50 Fotos: Vorlagepflicht von Fotos

ABGABENRECHT **Die Kopiervergütung im Umsatzsteuerrecht**

Elisabeth Kendler/Hartwig Reinold

WETTBEWERBSRECHT **Erste-Hilfe-Kästen:** Anschwärzen des Mitbewerbers durch Veröffentlichen eines ihn betreffenden Urteils

TELEKOMMUNIKATIONSRECHT **Änderungsklausel in TK-Verträgen:** Einseitiges gesetzliches Änderungsrecht der Telekomanbieter bezüglich Entgelt- und AGB-Bestimmungen

| von Martin Vogel

Die Herausgeberbeteiligung der VG Wort – eine neue Räuberpistole aus dem Urheberrecht?

1. Ausschüttungen an Herausgeber

Die VG Wort erzielt aus der Wahrnehmung der gesetzlichen Vergütungsansprüche, die den Urhebern gemäß §§ 54 ff UrhG zustehen (im Folgenden: Gerätevergütung), sehr hohe Einnahmen. Diese gesetzlichen Vergütungsansprüche sind ein Ausgleich dafür, dass die Urheber Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, die aufgrund der Schrankenbestimmung des § 53 Abs 1 und 2 UrhG zulässig sind, hinnehmen müssen. Die Wahrnehmungserlöse stehen daher ausschließlich den Urheberberechtigten zu, deren Rechte durch die Privatkopieausnahme betroffen sind und die ihre gesetzlichen Vergütungsansprüche bei der VG Wort eingebracht haben.¹⁾

Einen Teil der Erlöse für die Privatkopie schüttet die VG Wort an Herausgeber aus. Herausgeber gehören jedoch aus mehreren, jeweils schon für sich durchgreifenden Gründen nicht zu den berechtigten Urhebern. Die Ausschüttungen der VG Wort an Herausgeber sind deshalb rechtswidrig. Das war und ist auch den Verantwortlichen der VG Wort und der staatlichen Aufsicht bei dem DPMA bekannt.

Trotzdem enthalten die Verteilungspläne der VG Wort seit Jahren inhaltsgleiche Regelungen über Ausschüttungen an Herausgeber. Im Verteilungsplan der VG Wort vom 20.5.2017 ist in § 3 Abs 6 über die Ausschüttungen an Herausgeber Folgendes bestimmt:

„Herausgeber werden in der Sparte Vervielfältigung von stehendem Text (Vergütung für wissenschaftliche sowie Fach- und Sachbücher gem. § 48) mit 50 % des ausschüttungsfähigen Urheberanteils berücksichtigt, wenn sie ein Sammelwerk mit mindestens vier Textbeiträgen verschiedener Urheber zusammengestellt oder eine wissenschaftlich kommentierte Ausgabe eines gemeinfreien Werks herausgegeben haben. Herausgeber einer wissenschaftlich kommentierten Ausgabe eines urheberrechtlich geschützten Werks werden mit 25 % berücksichtigt. Herausgeber von Reihen und Zeitschriften werden nicht berücksichtigt.“

Gemäß dieser Regelung schüttet die VG Wort seit Jahren mit 50 % des ausschüttungsfähigen Urheberanteils (!) ganz erhebliche Beträge an Herausgeber aus. Zuletzt geschah dies im Dezember 2017. Im Zuge der Nachausschüttungen an die Urheberberechtigten, die im Hinblick auf das Urteil des BGH „Verlegeranteil“ notwendig geworden waren, hat die VG Wort entsprechend den Regelungen ihres Verteilungsplans an Herausgeber

von Textsammlungen (als sog. „Herausgeber von Sammelwerken“ im Sinne des § 3 Abs 6 ihres Verteilungsplans) die besagten 50 % der Anteile ausgeschüttet, die von Rechts wegen den Urhebern von wissenschaftlichen sowie Fach- und Sachbüchern zugestanden hätten (§ 48 VTP).²⁾ Zuvor waren diese Ausschüttungen wiederholt ausdrücklich als rechtswidrig beanstandet worden – und zwar sowohl gegenüber den Gremien der VG Wort als auch gegenüber der Aufsicht bei dem DPMA.

Eine Verwertungsgesellschaft ist Treuhänderin der Berechtigten, die ihr die wahrgenommenen Rechte durch Einbringung anvertraut haben. Sie hat deshalb die Einnahmen aus ihrer Tätigkeit nach dem wesentlichen Grundgedanken des § 7 Satz 1 UrhWG (jetzt § 26 VGG) ausschließlich an die Berechtigten zu verteilen, und zwar in dem Verhältnis, in dem diese Einnahmen auf einer Verwertung der Rechte und Geltendmachung von Ansprüchen der jeweiligen Berechtigten beruhen.³⁾

Die vorsätzliche Ausschüttung von Wahrnehmungserlösen an Nichtberechtigte, wie es die Herausgeber sind, verstößt daher gegen den Treuhandgrundsatz.

2. Fehlen der Ausschüttungsberechtigung der Herausgeber

a) Das Urheberrechtsgesetz kennt den Herausgeber nicht als Werkschöpfer. Nur einmal scheint der Herausgeber als Inhaber eigener Befugnisse im Gesetz auf, und zwar in § 10 UrhG über die Vermutung der Urheber- oder Rechtsinhaberschaft. Dort wird in Abs 2 geregelt, dass in Fällen, in denen der Urheber eines Werkes nicht in der üblichen Weise als solcher gekennzeichnet ist und deshalb die Urhebervermutung des Abs 1 nicht zur Anwendung kommen kann, der auf dem Vervielfältigungsstück des Werkes bezeichnete Herausgeber des Werkes ermächtigt ist, die Rechte des Urhebers geltend zu machen. Ist auch kein Herausgeber angegeben, wird vermutet, dass dazu der Verleger ermächtigt ist. Es ist unbestritten, dass der zur Wahrnehmung der Rechte des Urhebers befugte Herausgeber sowohl eine natürliche

| Dr. Martin Vogel, Mitglied der Beschwerdekammern und der Großen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts i.R., München

1) Dazu näher BGH, Urt v 21.4.2016 – I ZR 198/13, GRUR 2016, 596 Rdnr 43 ff. – Verlegeranteil.

2) Vgl dazu die Presseerklärung der VG Wort vom 21.12.2017 „Durchführung der Nachausschüttung an Urheber“, Anlage 2).

3) St Rspr; vgl nur BGH GRUR 2016, 596 Rdnr 30 – Verlegeranteil; BGH GRUR 2017, 172 Rdnr. 111 – Musik-Handy.

als auch eine juristische Person sein kann.⁴⁾ Denn nirgends im Gesetz ist von einer urheberrechtlich geschützten schöpferischen Leistung des Herausgebers die Rede. Folgerichtig begründet seine Wahrnehmungsbefugnis nach § 10 Abs 2 UrhG weder Nutzungsrechte noch gesetzliche Vergütungsansprüche.

b) Die von der VG Wort begünstigten Herausgeber sind keine Inhaber wahrnehmungsfähiger gesetzlicher Vergütungsansprüche.

(1) Ein Herausgeber kann unter besonderen Voraussetzungen Urheber eines Sammelwerks im Sinne des § 4 Abs 1 UrhG sein. Als solcher erwirbt er jedoch kein Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen des Sammelwerks. Sein mögliches Urheberrecht an eigenen Textbeiträgen in der Sammlung hat mit dem etwaigen Urheberrecht am Sammelwerk nichts zu tun. Als Sammelwerk im Sinne des § 4 Abs 1 UrhG können Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind, geschützt sein. Geschützt als Sammelwerk ist nur die schöpferische Grundstruktur der Sammlung als solcher (die „Auswahl oder Anordnung“). Ein urheberrechtlicher Schutz der Einzelelemente der Sammlung und deren Individualität trägt nichts zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit der Sammlung als solcher bei. Er ist dafür völlig unerheblich, was sich schon daraus ergibt, dass auch eine Sammlung von Daten Schutz als Sammelwerk genießen kann. Ein Herausgeber einer Textsammlung kann somit in dieser Eigenschaft allenfalls ein Urheberrecht an der etwa gegebenen schöpferischen Grundstruktur der Textsammlung erwerben, d. h. ein Urheberrecht am Sammelwerk (§ 4 UrhG).⁵⁾

Bei der Herausgabe einer Textsammlung wird die für den Erwerb eines Urheberrechts gemäß § 4 Abs 1 UrhG erforderliche schöpferische Leistung kaum jemals erbracht. Die Zusammenstellung und Ordnung der Beiträge Dritter ist als solche nur ganz ausnahmsweise so kreativ, wie dies für die Begründung des Urheberrechtsschutzes notwendig wäre. Bei juristischen Kommentaren etwa ist die Gestaltung fast durchweg sachbedingt (insb. durch die gesetzliche Folge der kommentierten Vorschriften) und deshalb urheberrechtlich nicht schutzfähig. Dasselbe gilt für die Gliederung von Handbüchern, die an der Systematik und/oder Dogmatik des behandelten Stoffes ausgerichtet ist. Noch weniger ist bei Textsammlungen in Tagungsbänden, Festschriften usw. eine schöpferische Gestaltung gegeben. Offensichtlich ist auch, dass eine Sammlung, die lediglich aus „mindestens vier Textbeiträgen verschiedener Urheber“ besteht, mangels ausreichender schöpferischer Leistung kein Sammelwerk im Sinne des § 4 Abs 1 UrhG sein kann. Für

die Ausschüttungen der VG Wort soll dies jedoch nach § 3 Abs. 6 Satz 1 des Verteilungsplans bereits genügen.

Es kann durchaus sein, dass ein Herausgeber einen erheblichen Aufwand dafür treiben muss, Autoren und Verlag zu gewinnen (und bei der Stange zu halten). Derartige Leistungen begründen aber kein Urheberrecht. Insoweit korrekt, berücksichtigt die VG Wort deshalb nach § 3 Abs 6 Satz 3 ihres Verteilungsplans „Herausgeber von Reihen und Zeitschriften“ bei den Ausschüttungen nicht, obwohl die Arbeitsleistung solcher Herausgeber vielfach sehr viel größer ist als die von Herausgebern anderer Sammlungen. Im Übrigen geht die Zusammenstellung der Textbeiträge häufig gar nicht auf den genannten Herausgeber zurück (falls sie überhaupt von ihm verantwortet wird und er nicht nur – wie oft – lediglich seinen Namen für die Textsammlung hergibt). Die VG Wort prüft das nicht und verlangt von angeblichen Herausgebern nicht einmal eine Erklärung dazu, ob die Textsammlung auch tatsächlich von ihnen herausgegeben worden ist. Eine Prüfung, ob die Textsammlung (ausnahmsweise) als Sammelwerk urheberrechtlich schutzfähig ist, findet also nicht statt, schon weil sie die VG Wort in keiner Weise interessiert. Das „Merkblatt für Urheber im wissenschaftlichen Bereich (Fassung Oktober 2017)“ umschreibt die Voraussetzungen für die Meldung von Herausgebern dementsprechend lediglich wie folgt:

„Ein Herausgeber kann nur dann melden, wenn er einen Sammelband [sic!] mit mindestens vier Textbeiträgen verschiedener Urheber zusammengestellt oder eine wissenschaftlich kommentierte Ausgabe herausgegeben hat.“

(2) Unabhängig davon kümmert sich die VG Wort nicht darum, wer in den seltenen Fällen, in denen ausnahmsweise ein Urheberrecht am Sammelwerk entstanden ist, Inhaber des Urheberrechts ist. Auf den Meldeformularen der VG Wort (vgl. Einzelmeldung Wissenschaft) wird nur danach gefragt, ob sich der Meldende selbst als „Allein-Herausgeber/in“ oder „Mit-Herausgeber/in“ bezeichnet. Die VG Wort schüttet bei jeder Neuauflage einer Textsammlung an den oder die jeweiligen Herausgeber aus. Auch dies ist offensichtlich rechtswidrig. Wenn bei einer Sammlung von Texten ausnahmsweise ein Urheberrecht im Sinne des § 4 Abs 1 UrhG entstanden sein sollte, steht dieses Urheberrecht nur demjenigen zu, der dieses Sammelwerk tatsächlich geschaffen hat. Das ist nur der erste Herausgeber, nicht aber sind es diejenigen, die den Textband bei späteren Auflagen lediglich fortführen.⁶⁾ Die Grundkonzeption wird bei Textsammlungen in Neuauflagen typischerweise unverändert oder nur geringfügig verändert fortgeführt. Die VG Wort lässt es jedoch für Ausschüttungen an einen neuen Herausgeber schon genügen, wenn die Neuauflage mindestens 10 % neuen Text enthält.⁷⁾ Es ist ausgeschlossen, dass bei einer so geringfügigen Veränderung einer bestehenden Textsammlung ein neues Urheber-

4) Vgl Schricker/Loewenheim/Peifer, Urheberrecht, 5. Aufl 2015, § 10 Rdnr 14; Fromm/Nordemann/A. Nordemann, Urheberrecht, 11. Aufl 2014, § 10 Rdnr 50; Wandtke/Bullinger/Thum, Urheberrecht, 4. Aufl 2014, § 10 Rdnr. 39.

5) Vgl Dreier/Schulze, Urheberrecht, 5. Aufl 2015, § 4 Rdnr 8, 11; Schricker/Loewenheim/Leistner, Urheberrecht, 5. Aufl. 2017, § 4 UrhG Rdnr 34; Wandtke/Bullinger/Marquardt, UrhR, 4. Aufl 2014, § 4 Rdnr 18).

6) Vgl Schricker/Loewenheim/Leistner aaO § 4 Rdnr 36.

7) Vgl das Meldeformular: „Folgeaufl. wesentlich neu bearbeitete Auflage (mind. 10 % neuer Text)“.

recht an einem Sammelwerk, d.h. an einer schöpferischen Struktur, entstehen kann. Das ist zweifellos auch den Verantwortlichen bei der VG Wort und der Aufsicht bekannt.

c) Herausgeber übertragen der VG Wort keine gesetzlichen Vergütungsansprüche. Die VG Wort erwirbt durch ihre Wahrnehmungsverträge mit den Urhebern selbst dann, wenn diese ausnahmsweise Urheber eines Sammelwerks sein sollten, keine auf dieses Sammelwerk bezogenen gesetzlichen Vergütungsansprüche. Nach § 2 des Wahrnehmungsvertrags erwirbt die VG Wort von Urhebern grundsätzlich nur Rechte an „Sprachwerken“. Sammelwerke sind jedoch keine Sprachwerke im Sinne des § 2 Abs 2 Nr 1 UrhG („wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme“). Das ist allgemeine Meinung, da Sammelwerke einer selbständigen Werkgattung angehören und nicht der Werkgattung zuzurechnen sind, der die Einzelelemente angehören.⁸⁾ Da die VG Wort von Herausgebern als solchen keine wahrnehmungsfähigen Rechte erwirbt, darf sie schon deshalb an Herausgeber nicht ausschütten.

d) Es gibt keine gesetzlichen Vergütungsansprüche für Privatkopien bei Sammelwerken. Der von der VG Wort wahrgenommene Anspruch auf die Gerätevergütung setzt voraus, dass die Privatkopien nach § 53 UrhG rechtmäßig sind.⁹⁾ Das ist bei der Kopie von Sammelwerken kaum denkbar. Das Recht am Sammelwerk ist bei Kopien aus Textsammlungen nur berührt, wenn mit den Kopien von Texten auch die schöpferische Grundstruktur der Sammlung betroffen ist, d. h. mit den Einzeltexten auch die schöpferische Anordnung und Sammlung vervielfältigt wird. Dies kann jedoch nur der Fall sein, wenn die Textsammlung praktisch vollständig kopiert wird.¹⁰⁾ Bei nahezu vollständigen Kopien eines Werkes sind aber die Voraussetzungen für rechtmäßige Kopien nicht mehr gegeben (§ 53 Abs 2 Nr 4 lit a, Abs 4 lit b UrhG). Bei rechtswidrigen Vervielfältigungen besteht deshalb auch kein Anspruch auf eine Privatkopievergütung. Die VG Wort hat folglich in diesen Fällen keine Erlöse aus einer Rechtswahrnehmung. Sie wäre daher selbst dann nicht berechtigt, an den Urheber des Sammelwerks auszuschütten, wenn dieser ihr die entsprechenden Rechte eingebracht hätte.

e) Es verwundert deshalb nicht, dass die VG Bild-Kunst und die pro litteris in der Schweiz, die an Urheber von Beiträgen für Sammelwerke ausschütten, sich in ihren Wahrnehmungsverträgen keine Herausgeberrechte an Sammelwerken übertragen lassen und dementsprechend in ihren Verteilungsplänen keine Herausgeberbeteiligung vorsehen. Anders hingegen die österreichische Literar-Mechana: Sie sieht in Pkt. 6.1.22 ihres Verteilungsplans für Herausgeber eine Beteiligung vor,

die derjenigen der VG Wort in ihrer jüngsten Fassung ähnelt (siehe unten 6.).

3. Verletzung der Treupflichten

Die Ausschüttungen an Herausgeber begründen den Vorwurf der Verletzung von Treuhandpflichten. Die VG Wort ist Treuhänderin der berechtigten Urheber. Sie hat ihre Treuhandpflichten gegenüber den Urhebern von wissenschaftlichen Fach- und Sachbüchern, aus deren Vergütungsaufkommen die Herausgeberbeteiligung erbracht wird (§ 48 VTP), über Jahre in schwerwiegender Weise verletzt und die Urheberberechtigten dieser Sparte dadurch erheblich geschädigt.

Die VG Wort, vertreten durch ihren Vorstand und Verwaltungsrat und beaufsichtigt durch das DPMA, hat erhebliche Teile ihres Aufkommens aus der Privatkopieabgabe an Herausgeber als nicht berechtigte Dritte verteilt. Die Verantwortlichen können sich nicht darauf berufen, dass der Verteilungsplan von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Es wäre nicht nur die Pflicht der Verantwortlichen gewesen, die Mitglieder vor der Beschlussfassung über den Verteilungsplan über die Rechtslage aufzuklären und so zu bewirken, dass die rechtswidrige Regelung über die Ausschüttungen an Herausgeber gar nicht erst beschlossen wird. Die Verantwortlichen wären auch verpflichtet gewesen, den Vollzug der rechtswidrigen Regelungen über die Ausschüttung an Herausgeber zu unterlassen bzw. zu verhindern.

4. Erneute Ausschüttungen an Herausgeber im Jahr 2017

Ungeachtet aller Hinweise auf die Rechtswidrigkeit der Ausschüttungen an Herausgeber hat die VG Wort mit Kenntnis und Duldung der staatlichen Aufsicht im Jahr 2017 noch zweimal Herausgeber an ihren Ausschüttungen beteiligt.

Die erste dieser Ausschüttungen fand Ende Juni 2017 statt und beruhte auf dem Verteilungsplan vom 4.6.2016 i.V. mit dem „Übergangs- und Ergänzungsverteilungsplan der Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT)“ vom 20.5.2017.

Die zweite, bereits erwähnte Ausschüttung – wie die erste ohne jeden Rückforderungsvorbehalt – fand im Dezember 2017 als Nachausschüttung zur Korrektur der Fehlausschüttungen an Verleger statt und beruhte auf den bisherigen Verteilungsplänen i.V. mit dem sog Korrektur-Verteilungsplan vom 26.11.2017, der allerdings rechtswidrig ist. Denn an seiner Beschlussfassung haben die Verleger entgegen § 34 BGB mitgewirkt, obwohl der Verteilungsplan zugunsten der Verleger eine Stundung der Rückforderung, also ein Rechtsgeschäft, enthält.

5. Hintergrund des Verhaltens der Verantwortlichen

Bereits in Vorbereitung der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2017 hat der Autor dieses Beitrags in seinem Aufsatz „Sogenanntes Verzichtmodell“, der am 12.5.2017 auf der – in der Kreativwirtschaft sehr bekannten – Website „Perlentaucher“ veröffentlicht wurde, auf die Rechtswidrigkeit der Ausschüttungen an Herausgeber

8) Vgl Wandtke/Bullinger/Marquardt aaO § 4 Rdnr 1; Schricker/Loewenheim/Leistner aaO § 4 Rdnr 26.

9) Vgl EuGH, Urt v 10.4.2014 – Rs C-435/12, GRUR 2014, 546 Rdnr 20 ff, 41 – ACI Adam ua/Thuiskopie ua; Schricker/Loewenheim aaO § 54 Rdnr 6.

10) Vgl dazu Dreier/Schulze aaO § 4 Rdnr 15; Wandtke/Bullinger/Marquardt aaO § 4 Rdnr 18.

ber hingewiesen.¹¹⁾ Seine Argumente hat er in der Mitgliederversammlung mündlich wiederholt. Doch der Vorstand erklärte leidlich, anderer Meinung zu sein. Eine Begründung dafür blieb er schuldig. Wie erklärt sich eine derartige Reaktion?

Schon das Verfahren „Verlegeranteil“ hat nur zu deutlich gezeigt, dass sich alle Verantwortlichen sicher waren, dass die rechtswidrigen Praktiken der VG Wort kaum einem der geschädigten Urheber auffallen würden. Das erschien schon dadurch gesichert, dass die rechtswidrigen Ausschüttungen an Verleger und an Herausgeber aus den Ausschüttungsmitteilungen der VG Wort, die den Urhebern zugingen, nicht ersichtlich waren. Beides hätte nur erkennen können, wer die internen Bestimmungen der VG Wort im Einzelnen gelesen hätte. Dass dies geschieht, war nicht zu erwarten. In dem absolut unwahrscheinlichen Fall, dass doch einmal ein Urheber Verdacht schöpfen könnte, waren sich die Verantwortlichen sicher, dass es niemand auf sich nehmen würde, sein Recht gegen die VG Wort durch mehrere Instanzen durchzusetzen. Im Verfahren „Verlegeranteil“ hatte die VG Wort zur Prozessführung gegen die Interessen der Urheber bedenkenlos und massiv auf die Wahrnehmungserlöse, die den Urhebern zustehen, zurückgegriffen (weit mehr als eine Mio. EUR). Mit einem solchen Verhalten der VG Wort musste und muss jeder Urheber rechnen, der gegen sie klagen will.

Einem Außenstehenden wird es vollkommen unerklärlich erscheinen, dass die Verantwortlichen in den Gremien der VG Wort derart offensichtlich rechtswidrige Ausschüttungen an Herausgeber durchgeführt haben und die staatliche Aufsicht dies auch noch geduldet hat, obwohl das Einschreiten gegen rechtswidrige Verteilungspraktiken von Verwertungsgesellschaften zu ihren Kernaufgaben gehört und einzuschreiten ihr ein Leichtes gewesen wäre. Unverständlich muss auch erscheinen, dass die Beteiligten glauben konnten, keiner sonstigen Kontrolle zu unterliegen. Aber sie konnten sich bereits, als es um die rechtswidrige Verlegerbeteiligung ging, auf die massive Unterstützung der Regierung verlassen, die es ebenfalls mit dem Treuhandgeschäft der Verwertungsgesellschaften nicht so genau nahm.

Die staatliche Aufsicht hat wohl auch weiterhin damit gerechnet, dass die Vertreter der Urheber in den Gremien der VG Wort entgegen dem Treuhandgrundsatz die Interessen der von ihnen vertretenen Urheber schädigen würden.¹²⁾ Sie sind überwiegend in ihrer Meinung weniger unabhängige Funktionäre oder zumindest Mitglieder der Gewerkschaft ver.di, einschließlich ihrer Unterverbände, des Deutschen Journalistenverbands und der von der VG Wort jahrzehntelang mit Millionenbeträgen begünstigten Verbände wissenschaftlicher Autoren,¹³⁾ die schon die Verlegerbeteiligung durch die

VG Wort in klarer Kenntnis ihrer Rechtswidrigkeit gestützt haben.

6. Änderung der Regelungen über die Herausgeberbeteiligung

Auf der Mitgliederversammlung vom 9. Juni 2018 wurde die Herausgeberbeteiligung – im Gegensatz zu den beiden letzten, vorbehaltlosen Ausschüttungen der VG Wort an Herausgeber – zum Thema gemacht. Man hatte sich Gedanken gemacht. Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan wurden, wie es in den Erläuterungen dazu heißt, „zur Klarstellung“ geändert. Rechte an Sammelwerken, also an deren Struktur, treten nun – der gesetzlichen Regelung des § 4 des Urheberrechtsgesetzes folgend – im Regelwerk der VG Wort gesondert neben die Rechte an Sprachwerken. Zudem wollen VG Wort und Aufsicht – dem Vorbild der Literar-Mechana folgend – eine Herausgeberrechte begründende, schöpferische Struktur eines Sammelbandes nur noch dann annehmen, wenn er statt bisher vier zukünftig mindestens sechs Beiträge enthält, gerade so, als würde dies substantiell etwas ändern. Ferner soll bei Neuauflagen eine erneute Meldung nur alle fünf Jahre möglich sein und schließlich der Anteil des Herausgebers von 50 % auf 25 % der Vergütung der Urheber der Beiträge der Sammlung abgesenkt werden. Bei bestimmten Sammlungen wie juristischen Kommentaren und Festschriften will man eine Einzelfallprüfung der Schutzfähigkeit als Sammelwerk anstellen. Das alles ist, wie auch Nichtjuristen leicht zu erkennen vermögen, Augenwischerei. Denn zum einen liegt darin keine Klarstellung und zum anderen würde damit nicht der Einwand beseitigt, dass bei Sammelwerken die Vergütungsberechtigung nur entstehen würde, wenn die Privatkopie die Struktur nahezu des gesamten Sammelwerkes erfassen würde. Die Kopie des gesamten Sammelwerkes ist aber, wie gesagt, unzulässig.

Hinzu kommt, dass die von der VG Wort beschlossenen Einzelfallprüfungen mit den Grundprinzipien der Rechtswahrnehmung im Massengeschäft gesetzlicher Vergütungsansprüche nicht zu vereinbaren sind. Die VG Wort macht dennoch auch fortan die absolute Ausnahme einer zu vergütenden Herausgeberleistung zur Regel, um weitermachen zu können wie bisher. Dabei wäre sie verpflichtet, vom Regelfall nicht zu berücksichtigender Herausgebermeldungen auszugehen und im Zweifel den Anspruchsteller auf den Gerichtsweg zu verweisen, wo ihm die volle Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich von ihm behaupteter Ansprüche obliegt. Einzelfallprüfungen sind bei der kollektiven Rechtswahrnehmung zwar nicht völlig ausgeschlossen. Eine Verwertungsgesellschaft verletzt aber ihre Pflichten gegenüber den übrigen Berechtigten, wenn sie Rechte wahrnimmt, die nur mit einem besonderen Verwaltungsaufwand (bei der Prüfung der Rechtsinhaberschaft und weiterer Voraussetzungen der Berechtigung des Anspruchstellers) wahrgenommen werden können.¹⁴⁾

11) <https://www.perlentaucher.de/essay/auch-nach-dem-bgh-urteil-beguenstigt-die-vg-wort-weiter-die-verleger.html>, unter III. 3.

12) Siehe dazu *Vogel*, Ein Nullsummenspiel besonderer Art, abrufbar unter <https://www.perlentaucher.de/essay/martin-vogel-vg-wort-verleger-und-urheberverbaende-planen-erneut-einen-griff-in-die-taschen-der-urheber.html>

13) Vgl BGH GRUR 2016, 596 Rdnr 89 ff – Verlegeranteil

14) Vgl BGH GRUR 2002, 332, 334 f – Klausurerfordernis.